

Gemeindeordnung

In Kraft seit: 1. Juli 2009
(nachgeführt bis 1. Juli 2009)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ALLGEMEINE Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeindeordnung.....	4
Art. 2 Gemeindeart	4
II. DIE STIMMBERECHTIGEN	4
1. Politische Rechte	4
Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Art. 4 Verfahren	4
Art. 5 Urnenwahlen	4
Art. 6 Erneuerungswahlen	5
Art. 7 Ersatzwahlen.....	5
Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	5
3. Gemeindeversammlung	5
Art. 10 Einberufung und Verfahren	5
Art. 11 Wahlbefugnisse.....	6
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 13 Planungsbefugnisse	6
Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	6
Art. 15 Finanzbefugnisse	7
III. GEMEINDEBEHÖRDEN	7
1. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 16 Geschäftsführung.....	7
Art. 17 Behördenkonferenz	7
Art. 18 Finanzplanungskommission	8
2. Gemeinderat	8
Art. 19 Zusammensetzung.....	8
Art. 20 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8
Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse	9
Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	9
Art. 23 Finanzielle Befugnisse	10
Art. 24 Bildung von Verwaltungsabteilungen	10
Art. 25 Ressortvorsteher und Ausschüsse.....	11
Art. 26 Rechtsmittel	11
Art. 27 Sachverständige und beratende Kommissionen	11
Art. 28 Protokollführung und Sekretariat.....	11
Art. 29 Gemeindeschreiber	11

3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.....	12
Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne.....	12
Art. 31 Zusammensetzung.....	12
Art. 32 Aufgaben.....	12
Art. 33 Finanzielle Befugnisse	12
IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN	12
1. Rechnungsprüfungskommission	12
Art. 34 Zusammensetzung und Wahl.....	12
Art. 35 Befugnisse	13
Art. 36 Referenten, Aktenbeizug.....	13
Art. 37 Fristen	13
2. Wahlbüro.....	13
Art. 38 Zusammensetzung und Wahl.....	13
Art. 39 Aufgaben.....	13
3. Gemeindeammann und Betriebsbeamter	13
Art. 40 Aufgaben und Ernennung	13
4. Friedensrichter	14
Art. 41 Aufgaben und Wahl.....	14
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Art. 42 Inkrafttreten	14
Art. 43 Aufhebung früherer Erlasse	14
VI. ANMERKUNG	14
VII. FINANZKOMPETENZ	14
VIII. Gliederung der Verwaltungsressorts gem. Art. 24.....	15

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Regensdorf bildet eine politische Gemeinde.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und bei Ersatzwahlen Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Für die Wahl der Organe gem. Art. 5 und 20 Ziff. 2 lit. c ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

³Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

¹Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 5 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats
2. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
3. die Mitglieder der Sozialbehörde (Fürsorge und Vormundschaft), ausgenommen der vom Gemeinderat aus seiner Mitte abzuordnende Präsident
4. der Friedensrichter

Art. 6 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Art. 7 Ersatzwahlen

¹Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte, über das Vorverfahren und die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

²Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf 20 Tage festgesetzt.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. der Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung
3. der Erlass und die Änderung der Personalverordnung
4. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle von Einnahmen von mehr als CHF 3'000'000.-- bei einmaligen und von mehr als CHF 300'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind sowie

- die Bauabrechnungen
- die Festsetzung und Änderung
 - der kommunalen Richtpläne
 - der Bau- und Zonenordnung
 - des Erschliessungsplans
 - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen

1. die kantonalen Geschworenen

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO)
2. der Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen (WVGebVO)
3. der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)
4. der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (SE-GebVO)
5. der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen
6. der Grundsätze der Gebührenerhebung
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. der kommunalen Richtpläne
2. der Bau- und Zonenordnung
3. des Erschliessungsplans
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte verbunden ist
4. die Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
5. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird
6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen

7. die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen (sbfz)
8. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des Voranschlags
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 3'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
4. die Abnahme der Jahresrechnung
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind
6. die Verfügung über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'000'000.-- im Einzelfall
7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als CHF 300'000.-- im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als CHF 100'000.--
9. die Vorfinanzierung von Investitionen

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsreglement.

Art. 17 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

Art. 18 Finanzplanungskommission

Zur Koordination der Finanzpolitik der Politischen und der Primarschulgemeinde berät die Finanzplanungskommission insbesondere Steuerfuss und Investitionen. Nebst den Präsidenten nehmen jeweils die für die Finanzen zuständigen Vorsteher der beiden Gemeinden an der Sitzung teil. Weitere Vertretungen der übrigen Güter sowie die Rechnungsprüfungskommission können dazu beratend eingeladen werden.

2. Gemeinderat

Art. 19 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Art. 20 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
 - a) den ersten und zweiten Vizepräsidenten
 - b) die Ressortvorsteher und deren Stellvertreter
 - c) die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats
 - d) die Vertreter des Gemeinderats in anderen Organen

2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
 - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats
 - b) die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros
 - d) das zivile Gemeindeführungsorgan

3. ernennt oder stellt an
 - a) den Gemeindeschreiber
 - b) den Gemeindeammann und den Betriebsbeamten
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen
 - d) den Kommandanten und den Vizekommandanten der Feuerwehr

Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. seines Geschäftsreglements
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
3. des Abfallreglements
4. des Gebührenreglements, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist
5. der Verwaltungsorganisation
6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen

Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu

1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder durch die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
4. die Besorgung der Aufgaben als Gesundheitsbehörde
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
8. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung
9. die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden
10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
11. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt
12. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
13. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht
14. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeindereferendums
15. die Behandlung von Steuererlassgesuchen und die Beschlussfassung über diese
16. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist

Art. 23 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist
2. gebundene Ausgaben gemäss Gemeindegesetz
3. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit CHF. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit CHF 1'000'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit CHF 100'000.-- im Jahr
4. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis und mit CHF 200'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.-- einen bestimmten Zweck
5. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis und mit CHF 2'000'000.-- und von dinglichen Rechten zum Preis bis und mit CHF 2'000'000.--
6. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis und mit CHF 2'000'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis und mit CHF 2'000'000.--
7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis und mit CHF 300'000.--
8. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis und mit CHF 300'000.--
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis und mit CHF 100'000.-
-
10. Ausgaben der anderen Behörden und Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, die der Gemeinderat zu Lasten seiner eigenen Ausgabenkompetenz gem. Ziff. 3 und 4 übernimmt

Art. 24 Bildung von Verwaltungsabteilungen

¹Die Verwaltung gliedert sich in folgende Ressorts:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Bau
4. Gesundheit und Umwelt
5. Sicherheit
6. Soziales
7. Werk

²Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

³Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.

⁴Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 25 Ressortvorsteher und Ausschüsse

¹Der Gemeinderat beschliesst, welche Geschäfte durch die Ressortvorsteher oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Er legt ihre Finanzkompetenzen im Geschäftsreglement fest.

²Die Ressortvorsteher behandeln die Geschäfte ihres Aufgabenbereichs als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Sie sind gegenüber dem Gemeinderat für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Nachtragskrediten verantwortlich.

Art. 26 Rechtsmittel

Die Überprüfung von Anordnungen der Organe gem. Art. 25 kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 27 Sachverständige und beratende Kommissionen

Der Gemeinderat kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Kommissionen führt in der Regel der Vorsteher des entsprechenden Verwaltungsressorts den Vorsitz.

Art. 28 Protokollführung und Sekretariat

¹Über Beschlüsse der Ausschüsse und die Verfügungen der Ressortvorsteher sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat regelmässig zur Kenntnis zu bringen.

²Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.

³Die Sekretariate unterstehen sachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindeschreiber.

Art. 29 Gemeindeschreiber

¹Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation und das Personalwesen. Er hat in Personalangelegenheiten direktes Antragsrecht an den Gemeinderat.

²Der Gemeindeschreiber hat im Gemeinderat beratende Stimme.

3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

3.2. Sozialbehörde

Art. 31 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Nebst dem vom Gemeinderat aus seiner Mitte abzuordnenden Präsidenten konstituiert sich die Behörde selbst.

Art. 32 Aufgaben

¹Die Sozialbehörde besorgt selbständig die Sozialhilfe und das Vormundchaftswesen.

²Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 33 Finanzielle Befugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a. einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 50'000. -- im Jahr
 - b. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 2'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 10'000.-- im Jahr

IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 34 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 35 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 36 Referenten, Aktenbeizug

¹Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

²Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen. Über Angelegenheiten, welche den höchstpersönlichen Bereich Dritter berühren, sind der Rechnungsprüfungskommission nur die Zahlungsbelege vorzulegen.

Art. 37 Fristen

¹Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

²Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

2. Wahlbüro

Art. 38 Zusammensetzung und Wahl

¹Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

²Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

³Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Art. 39 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Art. 40 Aufgaben und Ernennung

¹Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

²Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

³Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

4. Friedensrichter

Art. 41 Aufgaben und Wahl

¹Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

²Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

³Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

Art. 43 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 28. November 1993 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

VI. ANMERKUNG

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Regensdorf wurde in der Urnenabstimmung vom 30. November 2008 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin: E. Kuczynski

Der Gemeindeschreiber: P. Vögeli

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB 663 vom 29. April 2009 genehmigt.

VIII. Anhang

Gliederung der Verwaltungsressorts gem. Art. 24

1. Präsidiales

- Abstimmungen und Wahlen
- Leitung Gemeindeversammlung
- Geschäftsleitung Gemeinderat
- Öffentlichkeitsarbeit und Information
- Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und das Personal
- Beziehungen nach aussen (Zusammenarbeit mit andern Behörden und Gemeinden)
- Standortmarketing und Wirtschaftsförderung
- Personalwesen
- EDV
- Kultur, Museum, Vereine/Vereinskartell
- GZ Roos, Bibliothek, Ludothek
- Weibeldienst (Hausdienst Gemeindehaus und Reinigungswesen, Mobiliar- und Büromaterialverwaltung)
- Bürgerrechtswesen

2. Finanzen

- Finanzverwaltung, Rechnungsführung
- Voranschlag, Finanzplan, Jahresrechnung
- Besoldungen, Personalversicherungen
- Grundbuchwesen
- Sachversicherungen
- Steuerwesen
- Inventar Mobilien und Immobilien
- Liegenschaftenverwaltung (ohne -unterhalt)

3. Bau

- Baubewilligung, Baupolizei
- Feuerpolizei
- Baulicher Umweltschutz inkl. Feuerungs- und Tankkontrolle
- Baulicher Zivilschutz
- Siedlungsplan (Orts-, Regional-, Quartier- und Raumplanung ohne Verkehrsplanung)
- Denkmalpflege und Heimatschutz
- Vermessungswesen

- Baubegeleitung von neuen Hochbauten der öffentlichen Hand, sofern dafür keine Objektbaukommissionen eingesetzt wurde
- Reklamewesen (ohne vorübergehende Strassenreklamen)
- Liegenschaftenunterhalt
- Sportanlage Wisacher

4. Gesundheit und Umwelt

- Umweltschutz (Abfall, Lärm, Luftreinhaltung)
- Luftverkehr, sbfz
- Gesundheitswesen (Spital, Spitex)
- Krankenprävention
- Gesundheitsvorsorge
- Lebensmittelkontrolle
- Alters- und Pflegeheim Furttal, Alterssiedlung
- Altersplanung
- Tierseuchenbekämpfung
- Sachbearbeitung Krankenversicherungsgesetz (KVG)
- Jugendarbeit/Jugendkommission/Jugendhaus

5. Sicherheit

- Polizeiwesen (Gemeindepolizei, Gewerbe- und Wirtschaftspolizei inkl. Gastgewerbe)
- Verkehrssignalisation
- Tierschutz, Hundeverabgabung (Inkassowesen bei FA)
- Fundbüro (Ausführung bei Gemeindepolizei)
- Plakatwesen (vorübergehende Strassenreklamen)
- Feuerwehr
- öffentlicher Verkehr
- Meldeamt/Meldewesen
- Empfang, Telefonzentrale
- Zivilstandswesen

6. Soziales

- Vormundschaftswesen
- Wirtschaftliche Sozialhilfe und -beratung
- Asylbewerberbetreuung
- Gesetzliche Jugendhilfe
- AHV-Zweigstelle, Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Integrationsbelange

7. Werk

- Verkehrsplanung (ohne öV und Luftverkehr)
- Projektierung, Bau und Unterhalt sowie Reinigung von Strassen und Kanalisationen
- Öffentliche Gewässer, Gewässerschutz, Gewässerunterhalt
- Projektierung, Bau und Betrieb Wasserversorgung
- Projektierung, Bau und Betrieb Abwasserreinigungsanlagen
- Koordination mit und Anfragen bei den verschiedenen Werken (EKZ, Telefon, Radio, TV etc.) bezüglich Unterhalt, Sanierung, Ergänzung oder Erweiterung der Versorgungs- und Kommunikationsnetze
- Betrieb des Werkhofs
- Betrieb der ARA

8. Nebenressort Land- und Forstwirtschaft (inkl. Rebbau und Naturschutz)

- mit GRB 182 vom 11.5.2010 dem Gesundheits- und Umweltressort angegliedert.

Stand 1. Juli 2007 (GRB 171 vom 24. April 2007)